

Dem Eintrage des Tellerofens, der in bekannter Bauart*) ausgeführt ist, wird die Kohle zugeschaufelt. Durch einen eingebauten Siebteller (jedoch ohne Walzenstraßen) werden zu große Kohlen- oder Bergstücke entfernt, auch wird die Feinkohle, um nicht übertrocknet zu werden, etwas früher ausgetragen als die Grobkohle. Durch die angebaute Esse *E* zieht der Brodem ab.

Das Becherwerk *C* und die Transportschnecke *D* führen die getrocknete Kohle, die noch etwa 5% Wasser enthalten soll, dem Füllrumpf *F* zu. Sie sinkt durch ein Abfallrohr dem rotierenden Teller *G* zu und wird durch einen Abstreicher der Mischschnecke *K* gleichmäßig zugeführt. In diese wird auch das im Knackwerk *H* zerkleinerte Hartpech durch die Schnecke *J* eingetragen.

Das **Pech-Knackwerk** (Abb. 11 bis 13) besteht aus einem Roste, der durch die Stahlstäbe *r* gebildet wird. Sie sind derart gekrümmt, daß die Welle *W* unter ihnen Platz findet. Auf letzterer sitzen die Brechplatten *l* von etwa rhombischer Form. Ihr Abstand wird durch Ringe, die auf die Welle *W* aufgeschoben sind und durch die beiden Schraubenmutter *s* in ihrer Lage erhalten werden, bestimmt. Das Pech wird in etwa faustgroßen Stücken mit der Hand in den Trichter *E* eingetragen und fällt zerkleinert in die Schnecke *J*. Um den Austrag der Schnecke zu regeln, kann der Schieber *st* eingebaut werden. Bei *p* fällt das gebrochene Hartpech, bei *k* die Kohle in die Vormischschnecke *K*, bei *q* wird das gut gemischte Gemenge dem Carrschen Desintegrator (*L* auf den Taf. II und III) zugeführt. Dieser mengt und zerkleinert das Korn weiter, das Becherwerk *M* hebt es dem Mischzylinder der Presse zu, wo es mit dem überhitzten Dampfe innig zusammengerührt wird. Die fertigen Briketts werden durch das Band ohne Ende *N* von der Presse unmittelbar dem Eisenbahnwagen zugeführt und mit der Hand geschichtet.

Der Elektromotor für den Antrieb der Brikettfabrik braucht bei 500 Volt Spannung 65 Amp. Die Anlagekosten für die Brikettfabrik haben etwa 100000 Mark betragen, einschließlich Gebäude und Motor. Der Geschäftsbericht auf das Jahr 1906 weist einen Gewinn durch die Brikettfabrik von 3224 Mark nach.

Bergpolizeiliche Vorschriften.

Das Königl. Sächs. Bergamt erließ am 11. März 1902 auf Grund der §§ 55 und 65 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 für den Betrieb der Brikettfabrik die folgende Verfügung:

I.

1. Der Raum, in dem sich die Arbeitsmaschinen befinden, ist mit den übrigen Fabrikräumen durch Signalvorrichtungen zu verbinden.

*) Vgl. z. B. des Verfassers Grundzüge der Bergbaukunde usw. 4. Auflage 1907, S. 557.